

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 17

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

finanziell somit ein gutes Geschäft gemacht, ob in anderer Hinsicht die Setzgerungen sich bewähren werden, ist fraglich. Soweit ist sicher, daß sie geeignet sind, den Gegensatz zwischen Reich und bloß Bemittelte zu schärfen. (Wint. Landbote.)

Zürich. (Vorunterricht.) Der Männerturnverein von Winterthur will laut „N. Z. Z.“ diesen Sommer verfuhrsweise einen freiwilligen und unentgeltlichen militärischen Turnunterricht eröffnen und zwar für sämtliche in Winterthur und umliegenden Gemeinden wohnende Jünglinge von 16 bis 20 Jahren, welche keine Gelegenheit haben, sich in einem Verein in dieser Sache zu üben.

Zürich. Das Mannschafstlesezimmer erfreut sich auch dieses Jahr eines sehr zahlreichen Besuchs. In den Freistunden ist dasselbe mit Mannschaft und Unteroffizieren, die lesen oder schreiben, überfüllt. Es war ein sehr glücklicher Gedanke von dem hiesigen Kantons-Kriegskommissär, Herrn Hauptmann Baltenschweiler, dieses Lesezimmer in Anregung zu bringen und sehr verantwortungsvoll von Seite des kantonalen Militär-Departements, daß dasselbe zur Verwirklichung die Hand geboten hat. — Gegenwärtig liegen in dem Lesezimmer 36 Zeitungen und Zeitschriften auf. Solche sind militärischen Inhalts, das Uebrige sind politische Tagesblätter. Papier und Couverts werden auf Befehl des kantonalen Militär-Departements den Besuchern des Lesezimmers unentgeltlich verabfolgt. Die meisten aufsteigenden Zeitungen werden von Seite der betreffenden Verleger gratis geliefert. — Diese, sowie der Militärdirektor und Kriegskommissär von Zürich, haben sich durch Förderung dieser nützlichen Einrichtung gerechten Anspruch auf den Dank unserer Wehrmänner erworben. — Wir wünschen nur, daß diese Lesezimmer bald in keiner schweizerischen Kaserne mehr fehlen möchten.

Zürich. Ueber die angebliche eidg. Reparaturwerkstätte berichtet der „Winterthurer Landbote“: Herr Büchsenmacher Hefß von Zürich schreibt uns, daß er allerdings seit vergangnem Herbst, d. h. seit seiner Ernennung zum Büchsenmacher der VI. Division einen Schild mit der Bezeichnung „Eidg. Reparaturwerkstätte“ angebracht habe, aber weder vom eidgenössischen Militärdepartement noch vom Contrôleur Herrn Gosson ein Ansuchen an ihn gestellt worden sei, das Wort „eidgenössisch“ wegzulassen. — Doch mit Bezug auf obige Aufklärung des Sachverhaltes, auf Grund dessen Hr. Büchsenmacher Hefß sich berechtigt glaubte, auf seiner Firmatafel die Bezeichnung „eidgenössisch“ anzubringen, wie dem „H.-Cour.“ geschrieben: „Hr. H. ist einer von den vielen Büchsenmachern, welche mit dem eidgenössischen Materialverwalter Verträge abgeschlossen und sich verpflichtet haben, zu bestimmtem Preis und unter Hastbarkeit, die Reparaturen an Gewehren der Wehrmänner vorzunehmen. Daß sich aus diesem Vertrag das Recht herleiten lasse, das Wort „eidgenössisch“ zu führen, möchten wir bezweifeln. Wir haben ein eidgenössisches Laboratorium, wir haben eine eidgenössische Hülsenfabrik, wir haben eidgenössische Truppen, ja selbst ein eidgenössisches Defilz; doch Hr. H. hat eine eigene, aber keine eidgenössische Werkstätte. Wenn dem Einzelnen überlassen wird, sich oder seinem Geschäft das Wort „eidgenössisch“ beizulegen, so werden wir am Ende noch eidgenössische Stiefelpußer, Kloakenreiniger u. s. w. kennen lernen. Etwas Auffälliges wäre es nicht, wenn die eidgenössischen Behörden oder ihre Organe verlangen würden, daß von der Firma eines Privatgeschäftes das Wort „eidgenössisch“ entfernt würde, sondern vielmehr, wenn dieß nicht geschehen sollte.“ Die „Grenzpost“ bemerkt hierzu: Das alles ist noch sehr fraglich und beweist gegenüber den Thatfachen nichts. So lange in Bern gegenüber dem Bahnhofportale am Gebäude der sogenannten „eidgenössischen“ Bank deren ungehörige Firma prangt und so lange selbst Motionen in der Bundesversammlung hier nichts ausrichten, wird man dem erfindersischen Büchsenmacher seine Firma noch viel weniger streitig machen können.

Zürich. (Unfall.) Auf dem Militärschießplatz auf der Wollschöfer-Almend wurde in Folge mangelhafter Einrichtungen ein Reiger leicht, ein anderer durch einen starken Streifschuß am Kopf schwerer verletzt. Jetzt sind die nöthigen Verbesserungen vorgenommen worden, solche Unfälle zu verhüten.

Zug. (Die Gewehrspectien) in diesem Kanton ergab laut „Volkblatt“ kein günstiges Resultat. Die Gesamtzahl der abgenommenen Gewehre betrug im Ganzen 256. — Und bei diesen Resultaten konnten die Räte auf den Gedanken kommen, die Waffencontroleure abschaffen zu wollen!

Solothurn. (Cadettenwesen.) Der Regierungsrath hat eine Reorganisation des Cadettenwesens an der Solothurnischen Kantonschule in dem Sinne beschlossen, daß die jeweiligen im Sommersemester vorzunehmenden militärischen Uebungen in Zukunft beschränkt werden auf: a) Unterricht über Gewehrkenntniß, Schießtheorie, Soldatenschule II. Abschnitt (Handgriffe, Anschlag, und Zielübungen) wöchentlich 1 Stunde. b) Schießübungen. Dieselben finden seltensweise an den Sonntagen Nachmittags statt und dauern bis längstens 6 Uhr Abends. Ein Schüler darf während des Semesters höchstens 4 Sonntage in Anspruch genommen werden. — Ein Theil der Unterrichtszeit für das Turnen soll in sämtlichen Klassen für das militärische Turnen nach Anleitung der eidgenössischen Reglemente und für andere körperliche Uebungen verwendet werden. Die Kadettenmusik ist aufgehoben.

M u s l a n d.

Oesterreich. (Schießen auf große Distanzen.) Auf dem Schießplatze zu Großjedlersdorf wurde am 26. Februar mit dem Schießen auf große Distanzen mit dem Werndl-Gewehre begonnen und Resultate erzielt, die die kühnsten Erwartungen, die man an diese Waffe zu stellen berechtigt ist, noch bei Weitem übertrafen. Zu diesem Zwecke wurde aus drei Compagnen des 4. Infanterie-Regiments Hecks und Deutschmeister eine Kriegs-Compagnie combinirt, welche den normirten Stand von 236 Feuergewehren besaß. Als Zielobject waren 1400 Meter entfernte Scheibenfiguren, welche einen Zug Artillerie sammt der Bedienungsmannschaft darstellten. Die drei Geschütze waren als abgeprobt, die Canoniere und Zugs-Commandanten als abgefeuert angenommen. Pferde waren als Zielobject nicht angenommen. Es wurde nun auf diese enorme Distanz (1875 Schritte), auf welche Entfernung vor zwei Dezennien selbst Feldartillerie nur selten in Action trat, ein Salven- oder Zugsfeuer, dann ein Gewehrfeuer eröffnet und erzielte man folgende Treffresultate: Von den 211 Mann, die mit Feuergewehren bewaffnet, Unteroffiziere schossen nicht mit, machte jeder zehn Schuß, und wurden neun Percent erzielt, d. h. 189 Treffer, oder mit anderen Worten, die aufgefahrene feindliche Batterie war binnen 3 1/2 Minuten nicht actionsfähig, da die gesammte Bedienungsmannschaft 108 Mann (inclusive Offiziere und Unteroffiziere) weggeschossen war. Hierbei ist noch zu bemerken, daß fast jede der darstellenden Scheibenfiguren 2 Schüsse erhielt. Nun avancirte die supponirte Batterie auf 900 Meter, d. i. 1200 Schritte und es wurde nun abermals Zugs-, Schwarm- und Schnellfeuer gegen die Scheibenfiguren abgegeben; diesmal war das Trefferpercent 11 1/2, d. h. so viel, als daß nach fünf Salven die Bedienungsmannschaft kampfunfähig gemacht wurde. Hierbei muß noch erwähnt werden, daß durchaus nicht aus erprobten Schützen diese Kriegscompagnie zusammengesetzt wurde, sondern daß selbe aus Soldaten des zweiten Bataillons, ohne Unterschied der Feuergeschicklichkeit, Treffsicherheit und Dienstszeit des einzelnen Individuums zusammengestellt worden waren. Allerdings ist hierbei zu bemerken, daß die erzielten glänzenden Treffresultate zum großen Theile der correcten Stellung des Aufschusses, folglich der richtigen Kenntniß der Distanzen, zuzuschreiben sind, was im Kriege natürlich ziemlich selten vorzukommen pflegt. Dieses Schießen auf große Distanzen wird bis zum 2. März (incl.) fortgesetzt und demselben der Kaiser und der Generalinspector des Heeres beiwohnen. An demselben werden alle neun in Wien garnisonirenden Infanterie-Regimenter successive theilnehmen. (Bede.)

Oesterreich. (Das Legittimations-Blatt.) Das 8. Normal-Verordnungsblatt des Reichs-Kriegsministeriums enthält eine Vorschrift über die Abfassung und Behandlung des Legittimations-Blattes, welches jedes Mitglied des Heeres im Kriegesfalle bei sich zu tragen hat. Wir entnehmen dieser Ver-

schrift folgende Punkte: § 1. Sämmtliche Personen im Bereiche des Kriegeschauspiels müssen mit einem Legitimations-Platte versehen sein, welches dieselben vom Bestande der Mobilisirung an bis zur Durchführung der Demobilisirung stets bei sich zu tragen haben. Das Legitimations-Blatt ist ein Behältniß zur leichteren Festhaltung der Identität eines Mannes während der Wechselfälle des militärischen Lebens im Kriege und verfolgt auch den Zweck, die Geltendmachung der bürgerlichen Rechte der Hinterbliebenen zu erleichtern. § 2. Das Legitimations-Blatt ist 3 Cm. hoch und 9 Cm. breit, von geschöpftem starken Papier und wird einmal zusammengefaltet. Auf dessen innerer linken Seite ist auf der ersten Seite das Commando, die Behörde, Truppe oder Heeresanstalt — auf der zweiten Seite bei Personen des Gaglienstandes die Charge, bei jenen des Mannschaftsstandes hingegen die Unterabtheilung und bei Civilpersonen die Eigenschaft, in welcher sie der operirenden Armee im Felde folgen oder in einem befestigten Plage verwendet werden — auf der dritten Seite der Vor- und Name — endlich auf der vierten und fünften, jedoch nur bei Personen des Mannschaftsstandes, der Assentjahrgang und die Grundbuchblattnummer ersichtlich zu machen. Auf der inneren rechten Seite folgt die Heimaths-Zuständigkeit (Gemeinde, Bezirk, Land) und das Geburtsjahr. Bei den Legitimations-Blättern der Civilpersonen ist auf der Außenseite die Bestätigung des betreffenden Commandanten, Chefs oder Vorstandes beizufügen. Bei den handschriftlichen Eintragungen sind nur Lateinbuchstaben zu gebrauchen und es ist möglichst deutlich zu schreiben. § 3. Das Legitimations-Blatt wird in einer Messingkapsel verwahrt. § 4. Zur Verwahrung der Kapsel mit dem Legitimations-Blatte dient ein in der rechten Hosentasche angebrachtes Täschchen. Die Kapsel wird mittels einer aus schwarzer, gut gerechter Schafwolle erzeugten Schnur im Knopfloche befestigt.

Bereinigte Staaten. (Kapitän Parrott.) Das New-Yorker Army and Navy Journal meldet ten am 24. Dezember 1877 zu Gold Spring, New-York, erfolgten Tod des Kapitän Robert Parker Parrott, des weltbekannten Constructeurs der nach ihm benannten Geschütze. Er war 1804 in New-Hampshire geboren, trat 1820 in die Militär-Academie zu Westpoint, verließ dieselbe als Secondlieutenant im 3. Artillerieregiment, wurde 1836 Assistent im Ordnancebureau zu Washington, verließ darauf aber bald die Armee, um die Leitung der Eisen- und Geschützelei zu Gold Spring zu übernehmen. Hier construirte er die vielgerühmten Parrottgeschütze, die in der Schlacht von Bull Run im Juli 1861 zuerst auftraten und dann bis Ende des Bürgerkrieges in zahlreichen Exemplaren verwendet wurden. Diese Geschütze verschafften dem Verstorbenen in Nordamerika eine seltene Popularität und in der ganzen artilleristischen Welt einen geachteten Namen. — Die weitere Entwicklung des Geschützwesens hat freilich den Parrottgeschützen den Nimbus geraubt, mit dem sie bei ihrem Auftreten umgeben waren.

Verchiedenes.

— (Das Schießen der Infanterie und dessen Einfluß auf die Verwendung der Artillerie.) Vor einem zahlreichen Auditorium, zu dem auch ein großer Theil der Generallität gehörte, hielt Oberleutenant Großmann des Artilleriestabes im militär-wissenschaftlichen Verein zu Wien einen Vortrag über „das Schießen der Infanterie und dessen Einfluß auf die Verwendung der Artillerie.“ Der Vortragende entwarf vorerst eine kleine Skizze über die Entwicklung der Handfeuerwaffen seit dem Jahre 1866 und betonte hiebei insbesondere die Fortschritte, welche in neuerer Zeit hinsichtlich der ballistischen Leistungsfähigkeit der Infanteriegewehre gemacht wurden. In weiterer Folge sprach Oberleutenant Großmann über die Bedeutung des Fernfeuers der Infanterie und dessen Anwendung in den mannigfachen Geschichtslagen, über die jetzige Ausbildung der Soldaten im Schießen, die, auf einer methodischen Grundlage fußend, eine weitaus größere Leistung zu Tage fördert, als dies in früheren Zeiten der Fall war. Der Redner bespricht hierauf den Einfluß des jetzigen geregelten und sicher geleiteten Infanteriefeuers auf die Verwendung der Artillerie und meint, daß, wenn die Artillerie früher 800 Schritte als die Grenze des wirksamen Infanteriefeuers gezogen hat, nunmehr die Distanz von 1600 Schritten als jene bezeichnet werden muß, auf welche die Artillerie unter Umständen schon namhafte Verluste erleiden

wird. Der Vortragende entwirft nun die Bedingungen, unter denen das Vorgehen der Artillerie in den Bereich des feindlichen Infanteriefeuers, ohne namhafte Verluste für die erstere, wird stattfinden können, bezeichnet es jedoch als ganz unstatthaft, die Artillerie stets und ohne zwingende Motive, viellecht deshalb in das Infanteriefeuer des Gegners hineinzuziehen, um den Kampf rasch zu Ende zu führen, weil ein solcher Vorgang mit ernstlichen Gefahren für das Gelingen des Angriffes verbunden wäre. Zum Schluß wird erwähnt, daß die Artillerie im Allgemeinen trachten müsse, solche Vorkehrungen zu pflegen, um insbesondere dem vorbereiteten Infanterie-Massenfeuer nicht zum Opfer zu fallen.

— (Russische Betät für die auf den Schlachtfeldern Gefallenen.) Aus Bagdad wird der „Lemeck. Ztg.“ geschrieben, daß, seitdem die Donau electet ist, daselbst zahlreiche Fahrzeuge ankommen, beladen mit einer Unmasse von Knochen, die von den Kriegeschauplätzen aufgesammelt wurden und nach den Spottumsfabriken verfrachtet werden. Diese Knochen-sentungen, welche in ungeheuren Quantitäten anlangen, sind wohl als Pferdeknochen declarirt, allein ein einziger Blick auf dieselben löst deutlich erkennen, daß sich auch zahlreiche menschliche Ueberreste, ja mitunter nur wenig beschädigte menschliche Skelette unter denselben befinden. Wie man uns meldet, geschieht die Evacuation auf den türklischen Schlachtfeldern in der Weise, daß den Unternehmern gestattet ist, sich durch diesen en gros betriebenen Knochenverkauf schadlos zu halten, und so nehmen sie denn päle-méle aus den großen mit Kalk überworfenen Gruben, in welche die Reste der gefallenen Menschen und Pferde geworfen wurden, und schicken dieselben nach den Spottumsfabriken, für welche großartige Lieferungen abgeschlossen wurden.

— (Fällen von Bäumen mittelst Electricität.) Nachdem vor einigen Jahren schon Dr. Robinson in New-York ein Patent auf das Fällen von Bäumen mittelst eines durch eine elektrische Batterie wechslühend gemachten, vor- und zurückbewegten und dabei steif erhaltenen Drahtes genommen hatte, thaten dies neuerdings auch die Herren S. Parkinson und W. H. Martin in Bombay. Bei dem damit angestellten Versuche erwies sich der dicke verfügbare Platindrath als zu dünn; doch wirkte er ganz gut, so lange er nicht riß. Der Baum wurde auf $\frac{1}{8}$ durchgeschnitten, und es ließ sich berechnen, daß ein Baum, der jetzt in zwei Stunden gefällt wird, so in 15 Minuten fällt; dabei gibt es keine Sägespäne und keine Holzverwüthung. (Nach dem „Scientific American,“ Juni 1877, S. 370.)

— (Ein braver Corporal.) Der 35. Jahresbericht des historischen Vereines von Schwaben und Neuburg enthält ein Tagebuch des P. Reginald Möhner, Feldcaplan des Markgrafen Leopold Wilhelm von Baden im niederländischen Feldzug 1651. Dasselbe erwähnt ein prächtiges österrömisches Soldatenstückchen aus der Schlusperiode des 30jährigen Krieges. P. Möhner hatte am 8. Juni 1651 Wien verlassen und schreibt:

„Nach dem Mitageffen namen wir unsern March neben der Statt Corneuburg, dessen Mauern noch von dem vor 3 Jahren beschlenen Krieg ser verschossen waren. In diser Statt, als sie der General Rünigsmarck beleget, lage ein Corporal mit 16 Soldaten, erklerete sich anfangs, diesen seinen anvertrauten Posten wie ein ehrlicher Soldat zue defendieren, accordierte auch nit ehenker, bis man die Stuck darvon gepflanzt hat, doch mit disen articulis, daß man ihne mit fliegeten Fanen, Trommel und Pfeiffen, Gewer-Kugel im Munde, brenneten Lunten, mit Sack und Bach und genugsamen Vorspan lasse abziehen, wie Kriegsbrauch, und bis an Wien convolire. General Rünigsmarck, welcher, weil dieser Corporal Niemandt aus der Statt gelassen, nit wissen mögen, wie stark die Besatzung gewesen, hat alles be-williget. Nachdem er aber gesehen, daß nur so wenig Leuth seindt abgezogen, hat er sich von Herzen geschembt, und wan er nit sein gebene Parolle hette müssen in Acht nemmen, sollte diesem Corporal wohl übel ergangen sein. Der Kriegsrath aber zue Wien hatt disen Corporal wegen seines Casarti gleich höher avanciert.“ (D. C.)

Verlag von August Hirschwald in Berlin.

Handbuch der Militär-Gesundheitspflege

von
Dr. W. Roth, und Dr. R. Lex,
K. Sächs. Generalarzt. K. Preuss. Oberstabsarzt.
Drei Bände. Mit 237 Holzschnitten. 1872/1877. 50 M.

Schwarze und rotthe Tornister-Kalbfelle liefert franco direct
G. Sprögel,
Loth- und Weißgerberei,
Hannover.
[M. Ag. Hann. 1657 B.]